

- Abschrift -

43 IN 55/19



## **AMTSGERICHT BIELEFELD**

### **BESCHLUSS**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 4779 eingetragenen Gerry Weber International Aktiengesellschaft, Neulehenstr. 8, 33790 Halle, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Urun Gursu, Herrn Florian Frank und Herrn Johannes Ehling

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Allen & Overy LLP, Bockenheimer Landstr. 2, 60306 Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Dr. Christian Gerloff, Nymphenburger Str. 4, 80335 München

wird der Insolvenzplan vom 16.08.2019 mit den Planänderungen aus der Anlage zum Protokoll des Erörterungs- und Abstimmungstermins vom 18.09.2019 bestätigt.

#### **Gründe:**

Der Insolvenzplan ist durch eine vorlageberechtigte Person vorgelegt worden.

Wie vom Gesetz vorgeschrieben, enthält der Insolvenzplan einen darstellenden und einen gestaltenden Teil. Auch sind ihm die erforderlichen Anlagen beigelegt.

Im Termin vom 18.09.2019 haben die Beteiligten in Gruppen über den Insolvenzplan abgestimmt.

Insgesamt haben 6 Gruppen abgestimmt.

Zur Annahme des Insolvenzplans durch die Beteiligten war es gemäß §§ 244 - 246, 248 InsO erforderlich, dass alle Gruppen dem Plan zustimmten. Zur Zustimmung einer jeden Gruppe war es erforderlich, dass die Mehrheiten des § 244 Absatz 1 InsO (Kopf- und Summenmehrheit) erreicht wurden.

Vorliegend ergab sich eine mehrheitliche Zustimmung zum Insolvenzplan, da 5 von 6 Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zustimmten.

Auch wenn die Beteiligungsgruppe 6 - Aktionäre - ihre Zustimmung verweigert hat, gilt die Zustimmung der Gruppe wegen Verstoßes gegen das Obstruktionsverbot dennoch als erteilt (§ 245 InsO).

Die Angehörigen dieser Gruppe werden durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt, als sie ohne einen Plan stünden.

Für die Gruppe der Anteilsinhaber liegt eine angemessene Beteiligung vor, da kein Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen und kein Anteilsinhaber, der ohne einen Plan den Anteilsinhabern der Gruppe gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese.

Bei dem Insolvenzplan vom 16.08.2019 handelte es sich um einen bedingten Plan im Sinne des § 249 InsO. Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurde angezeigt, dass die Berechtigten einvernehmlich auf den Eintritt der Bedingungen des Insolvenzplanes verzichtet haben. Der Insolvenzplan mit den Planänderungen aus der Anlage zum Protokoll des Erörterungs- und Abstimmungstermins vom 18.09.2019 steht daher nicht mehr unter aufschiebenden Bedingungen und konnte daher bestätigt werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt wird, steht den Gläubigern, der Schuldnerin/dem Schuldner und, wenn diese/r keine natürliche Person ist, den an der Schuldnerin/an dem Schuldner beteiligten Personen die sofortige Beschwerde gem. §§ 253 Abs. 1 u. 2; 4 InsO, § 569 ZPO zu, wenn der Beschwerdeführer

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat,
2. gegen den Plan gestimmt hat und

3. glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Absatz 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes erklärt werden.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bielefeld eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Bielefeld, 02.10.2019

Amtsgericht

Pohlmann

Richter am Amtsgericht